



VEREINSSATZUNG

In der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10.05.2019

§ 1 (Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen 1. Rüdigerheimer Carneval - Verein 1979 e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 63543 Neuberg / Hessen - OT Rüdigheim.
3. Der Verein ist am 12.3.1979 gegründet und am 18.5.1982 unter der Nummer 41 VR 932 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen worden.
4. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins, Steuerbegünstigung)

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums sowie die Förderung, Unterstützung und Unterhaltung von Jugendgruppen (Garden, Tanzgruppen, Theatergruppen) und wird verwirklicht durch Veranstalten von Karnevalssitzungen, Maskenbällen, Teilnahme an Umzügen und Theaterabenden, Auftritte bei Tanzturnieren und durch regelmäßiges Training in Tanzgruppen. sowie Übungsabenden.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit nach Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 (2) gegebenen Rahmens erfolgen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 (Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband)

1. Der Verein ist Mitglied in der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. im Bund deutscher Karneval e.V.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem abgelehnten Antragsteller steht das Recht zu, eine Entscheidung der Hauptversammlung über sein Aufnahmegesuch zu verlangen.

§ 5 (Beiträge)

1. Die Beiträge und deren Höhe werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Nimmt das Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren teil, so hat das Mitglied dem Verein bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat. Im Jahr der Aufnahme wird der Beitrag nur anteilmäßig fällig.
6. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE21 5066 1639 0002 3166 33 und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zum 01.06. ein.

§ 6 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird wirksam zum Ende des Quartals, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch erfüllt, wenn die Austrittserklärung per E-Mail erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag im Jahr des Austrittes wird anteilmäßig zum Ende des Quartals berechnet und dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn
 - a. dass Mitglied mit den Beitragszahlungen trotz schriftlicher Abmahnung länger als drei Monate im Rückstand ist
 - b. das Mitglied gegen die gültige Satzung verstößt und / oder
 - c. die Belange und das Ansehen des Vereins durch das Mitglied geschädigt werden
4. In den Fällen des Abs. 3 Buchst. b) und c) ist eine vorherige schriftliche oder mündliche Abmahnung nicht erforderlich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem vom Vorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein sind Ansprüche jeglicher Art, insbesondere an das Vereinsvermögen, ausgeschlossen.
7. War ein Mitglied gem. § 5 Abs. 3 Buchst. a) aus dem Verein ausgeschlossen, darf der Vorstand einer Wiederaufnahme grundsätzlich nur dann zustimmen, wenn zuvor die rückständigen Beiträge einschl. Verzugszinsen und evtl. Kosten ausgeglichen sind

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
2. Alle Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht einen gemeinsamen Jugendvertreter zu wählen.
3. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge der einzelnen Mitgliedsgruppen fristgerecht zu entrichten.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit dem Beitritt, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sein Ansehen allseitig zu wahren, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten.
5. Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins und seinem Ansehen in irgendeiner Weise Schaden zufügen könnte.
6. Vereinsvermögen / Vereinsinventar, das sich im Besitz von Mitgliedern befindet, ist pfleglich zu behandeln und beim Austritt des Mitgliedes in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Für abhanden gekommene und zerstörte Gegenstände haftet das Mitglied nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Auftragsrecht)

§ 8 (Ehrungen und Auszeichnungen)

1. Der Vorstand ist berechtigt, für Verdienste um den Verein und seine Ziele, Ehrungen und Auszeichnungen vorzunehmen. Ein Anspruch besteht nicht.
2. Bestimmungen zu Ehrungen und Auszeichnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können in der Ordenssatzung eingesehen werden.

§ 9 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b. der Vorstand

§ 10 (Vorstand)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - c. dem Hauptkassierer / der Hauptkassiererin
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Mitgliedern dieses Vorstandes vertreten, die jeweils nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
3. Es liegt im Ermessen der Mitgliederversammlung, ob und in welchem Umfang weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand berufen werden sollen.
4. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit zu berufen. Auch für dieses Ersatzmitglied gelten die Voraussetzungen des Abs. 4

§ 11 (Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand hat den Verein ausschließlich im Sinne der Satzung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu führen und ist der Hauptversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
2. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehören insbesondere
 - a. die Aufnahme vollständiger Protokolle über Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung
 - b. eine jederzeit nachprüfbare, den gesetzlichen - insbesondere den steuerlichen - Vorschriften entsprechende Kassenführung,

- c. die Unterlassung jeglicher Handlungen, die dem Ansehen des Vereins zum Nachteil gereichen.
3. Der Vorstand darf Ausgaben bis zu einer von der Hauptversammlung festzulegenden Einzelfallsumme bewilligen, wenn hierfür ausreichende Deckung vorhanden ist. Bei Überschreitung ist die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig.

§ 12 (Hauptversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung). Sie wird mindestens einmal im Kalenderjahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher unter der letzten dem Verein bekannten Adresse zugehen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgt. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld Mitgliedes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- / E-Mail-Adresse gerichtet ist
3. Darüber hinaus ist die Hauptversammlung vom Vorstand dann (unter Beachtung von Abs. 2) einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, es gesetzliche Vorschriften vorschreiben oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine solche Hauptversammlung unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Abwahl des Vorstandes, da diese in der Tagesordnung bekannt zu geben sind.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 (Zuständigkeit der Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder insbesondere über
 - a. die Wahl oder Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Entlastung (Geschäftsbericht) des Vorstandes,
 - c. Ehrenmitgliedschaften,
 - d. die Höhe der Beiträge und gleichartiger Abgaben der Mitglieder an den Verein.
2. Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins, zur Fusion mit einem anderen Verein oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer oder von einer vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Person eine Niederschrift zu fertigen, zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 14 (Datenschutzbestimmung)

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren Personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Weg und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Verein.
2. Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Hochzeitsdatum
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilverbindung, E-Mail Adresse) bei Mitgliedern und Funktionsträgern
 - Gruppenzugehörigkeit sowie ggf. Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - Ehrungen
3. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
4. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden und ebenso an die beauftragten Bankinstitute und Versicherungen. Der Verein stellt sicher, dass nach Austritt des betroffenen Mitgliedes oder erfolgtem Widerspruch die beim Verein gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Video- und Audiodateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Video- und Audiodateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.
7. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Video- und Audiodateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrückliche dem Verein gegenüber durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann, tun.
8. Der 1. Rüdigerheimer Caneval-Verein e.V. informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder.

§ 15 (Auflösung)

1. Der Verein gilt gemäß § 73 BGB als aufgelöst, wenn weniger als sieben Mitglieder registriert sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 (Inkrafttreten)

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2019 beschlossen und verabschiedet. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neuberg, den 10. Mai 2019

.....
Oliver Heck
(1. Vorsitzender)

.....
Fabian Laubach
(2. Vorsitzender)